

ANFRAGE von Hans-Jacob Heitz (LP, Winterthur)

betreffend Altlastgesetzgebung/-Verordnung und Fall Verzinkerei Wollerau

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Was für Konsequenzen hat die am 1. Oktober 1998 in Kraft gesetzte VO über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) des Bundes auf die kantonale Gesetzgebung?
2. Ist er bereit, gestützt auf eben diese VO, rasch eine wirtschaftsverträgliche Altlasten-Praxis in die Wege zu leiten, welche die Unternehmen und Liegenschafts- beziehungsweise Hauseigentümer finanziell nicht übermässig belastet?
3. Nach welchen Kriterien definiert er den Begriff der "umweltgefährdenden Stoffen" (Art. 6 Abs. 2 AltIV)?
4. Wie legt er den Begriff der "untersuchungsbedürftigen Standorte" aus (Art. 7 Abs. 1 AltIV)?
5. Wer hat das „Pflichtenheft“ gemäss Art. 7 Abs. 3 AltIV zu erstellen? Nach welchen Kriterien hat dies zu erfolgen? Wer hat dies zu bezahlen?
6. Wer hat die Altlast-Untersuchungskosten zu tragen in jenen Fällen, da sich nachträglich die behördlich verlangte Altlastuntersuchung zufolge Fehlens einer Altlast im Gesetzes-sinn als ungerechtfertigt erweist? Erfolgt eine Entschädigung beziehungsweise Rückvergütung? Zulasten Altlast-Fonds?
7. In einem Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich blieb der Verdacht im Raum stehen, wonach die zulasten der Verzinkerei Wollerau behauptete Gewässerverschmutzung zufolge Zinkkonzentration tatsächlich von anderer Seite verursacht sein könnte:
 - Was für Abklärungen gedenkt der Regierungsrat in die Wege zu leiten?
 - Wurden die von der Verzinkerei Wollerau den Richterswiler Behörden eingelieferten Wasserproben je fachkundig ausgewertet?
 - Sind ihm die Auswertungsergebnisse der von der Verzinkerei Wollerau den Richterswiler Behörden regelmässig eingelieferten Wasserproben bekannt?

Der Bund setzte mit Datum 1. Oktober 1998 die VO über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung) in Kraft. Laut Art. 21 AltIV ist der Vollzug dieser VO Sache der Kantone.

Der Fall der Verzinkerei Wollerau bleibt weiterhin suspekt, weil die tatsächlichen Ursachen (beziehungsweise der wirkliche Verursacher oder die wirkliche Quelle) der Gewässerverschmutzung unklar sind. Die diesbezügliche Bemerkung des Referenten des OGZ ist rechtlich höchst problematisch, also unbehelflich. Solcherart von metallischen also schweren Stoffen verursachten Gewässerverschmutzungen können erfahrungsgemäss Bodenverschmutzungen und dadurch Altlasten bewirken.

Im Interesse von Rechtssicherheit (wirtschaftsverträgliche und kohärente Umsetzungspraxis) sowie zur Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Kanton Zürich gilt es, die äusserst kostspielige, für Gewerbe und KMU immer mehr existenzgefährdende Überregulierung ganz allgemein sowie im Altlastenbereich im Besonderen rasch abzubauen.

